

## Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 85/2 „Am Wildpark“ in der Gemarkung Dölmen-Stadt der Stadt Dölmen gem. § 2a, Abs. 6, BBauG

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dölmen hat in der Sitzung am 20. 03. 1985 beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 85/2 „Am Wildpark“ mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 2a, Abs. 6, BBauG für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

2. Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:  
Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 727, zugleich gemeinsamer Grenzpunkt mit der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 „Borkener Straße“.

Weiter in nordwestlicher Richtung, die Grabenparzelle des Baaksbaches, Flurstück 179, querend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 182, zugleich gemeinsamer Grenzpunkt mit der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 „Borkener Straße“.

Weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze der Straßenparzelle Flurstück 293 der L 600 „Borkener Straße“ bis zu dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 431.

Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 431, 433, 6, 7, 9, 10, 11 bis zu dem südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 11.

Weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 11 bis zu dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 12.

Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 12, 13, 436 und darüber hinaus in gerader Verlängerung die Straßenparzelle der Stollbergstraße Flurstück 18 querend bis zu dem Schnittpunkt mit deren östlicher Parzellengrenze.

Weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Parzellengrenze der „Stollbergstraße“ Flurstück 18 und der Straßenparzelle Flurstück 438 der „Merfelder Straße“ bis zu deren nordwestlichem Grenzpunkt.

Von dort in östlicher Richtung entlang der nördlichen Parzellengrenze des Flurstückes 438 und darüber hinaus in gerader Verlängerung die Grabenparzelle des Baaksbaches, Flurstück 179, querend bis zu dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 481.

Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Parzellengrenze des Baaksbaches, Flurstück 179, bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die in der Grenzbeschreibung genannten Flurstücke befinden sich allesamt in der Gemarkung Dölmen-Stadt, Flur 23.

Folgende Flurstücke sind in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

Flurstücke 1, 2, 3, 18 tlw. (Stollbergstraße), 179 tlw. (Baaksbach), 181 tlw. (Overbergstraße), 182, 438 (Merfelder Straße), 439.

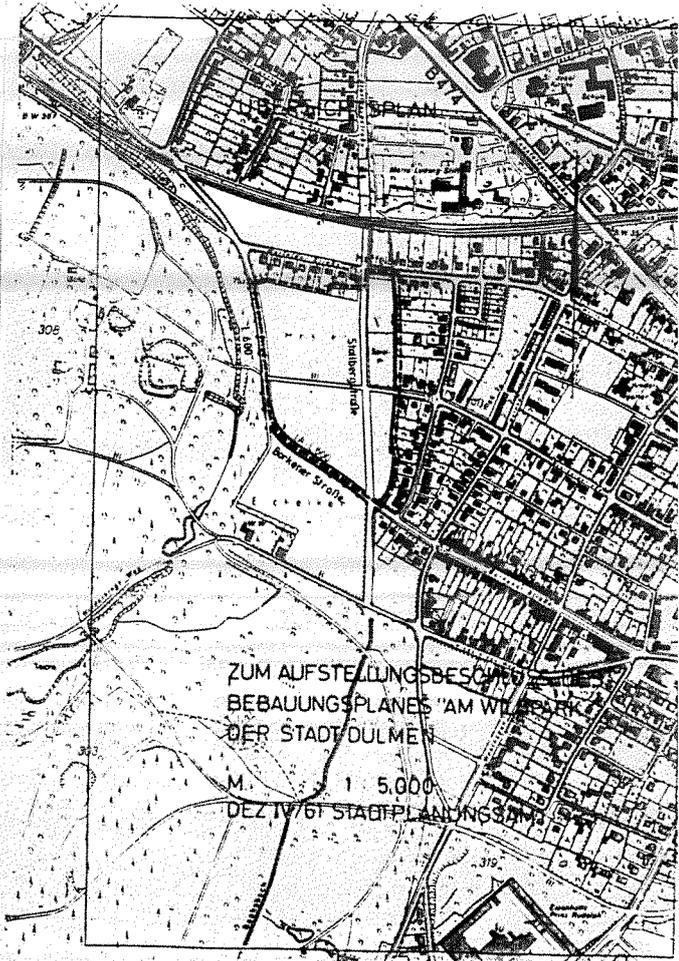
Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

3. Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 85/2 „Am Wildpark“ in der Gemarkung Dölmen-Stadt liegt mit Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit vom 10. 04. 1985 bis einschließlich 10. 05. 1985 zu Jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dölmen, den 28. März 1985

SCHLIEKER  
Bürgermeister



Auszug aus der Ausgabe  
der "Dölmen-Zeitung"  
vom 30.03.85

Für die Richtigkeit des Auszuges  
Dölmen, den 22.07.85  
Der Stadtdirektor

LA

Stoek

Techn. Stadlangestellter

